

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.



Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. – Kastanienallee 18 – 14052 Berlin

Kastanienallee 18
14052 Berlin

Mitglieder/Vorstand

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

RS 01/2010

21.01.2010
Nö-Mo

Inhaltsverzeichnis

- I. **Gleichlautende Erlasse vom 15.01.2010 zur Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine gemäß § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG)**
- II. **Ausscheiden von Mitgliedsvereinen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. **Gleichlautende Erlasse vom 15.01.2010 zur Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine gemäß § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG)**

Mit gleichlautenden Erlassen vom 15.1.2010 wird die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine gemäß § 4 Nr. 11 StBerG in Teilen neu erläutert (Änderung der Verwaltungspraxis). Der Erlass ersetzt den entsprechenden Vorgängererlass vom 27.10.2008 (BStBl. 2008 I S. 963). Wir fügen Ihnen den Erlass als Vorabdruck in der **Anlage** bei. Er ist auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums unter [www.bundesfinanzministerium/Wirtschaft und Verwaltung/Steuern/ Veröffentlichungen zu Steuerarten/Abgabenordnung](http://www.bundesfinanzministerium/Wirtschaft%20und%20Verwaltung/Steuern/Ver%C3%B6ffentlichungen%20zu%20Steuerarten/Abgabenordnung) einzusehen. Die Veröffentlichung im BStBl Teil I steht unmittelbar bevor.

Am Ende der Seite 1 des beigefügten Vorabdrucks heißt es dort zu den privaten Veräußerungsgeschäften:

§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG stellt grundsätzlich auf den Einnahmebegriff des § 8 Abs. 1 EStG ab; in den Fällen des § 20 Abs. 2 EStG und § 22 Nr. 2, § 23 EStG ist der sich nach § 20 Abs. 4 EStG bzw. § 23 Abs. 3 EStG ergebende Betrag maßgebend.

Das bedeutet im Klartext, dass der Einnahmebegriff in den Fällen der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens (das sind insbesondere Wertpapiere und Grundstücke) dem Unterschied zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis entspricht - also dem wirtschaftlichen Ergebnis des Veräußerungsgeschäftes.

Damit dürften sich den Lohnsteuerhilfevereinen neue Mitgliedschaften erschließen, denn bei der Überprüfung der Betragsgrenze des § 4 Nr. 11 StBerG (13.000 Euro/26.000 Euro) ist nun nicht mehr auf den Bruttoerlös (die Einnahmen) aus dem Veräußerungsgeschäft abzustellen, sondern auf den **realisierten Wertzuwachs**.

Beispiel: Der ledige Arbeitnehmer Gerd Muster erzielt im Vz 2009 Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit von 70.000 Euro. Im Januar 2009 hat er 50.000 Euro in einem internationalen Aktienfonds angelegt. Er verkauft im Dezember 2009 diese Anteile für 55.000 Euro, um den Bruttoerlös ab 2010 in Festgeld anzulegen.

Der Lohnsteuerhilfeverein darf ihn bei der Einkommensteuererklärung 2009 als Mitglied beraten, denn seine Einnahmen im Sinne der neuen Auslegung des § 4 Nr. 11 StBerG betragen lediglich 5.000 Euro (55.000 Euro abzgl. 50.000 Euro) und liegen damit unter der Betragsgrenze des § 4 Nr. 11 StBerG von 13.000 Euro.

II. Ausscheiden von Mitgliedsvereinen

a) Der **Lohnsteuerhilfeverein Alfa e.V.**, Ilsestraße 27, 12061 Berlin wurde **zum 31.12.2009** aufgelöst und ist folglich ab dem 01.01.2010 nicht mehr Mitglied im BDL.

b) Der **Allgemeine Lohnsteuerbeistand e.V.**, Dahlienstraße 1, 67112 Mutterstadt scheidet zum **31.12.2010** aus dem BDL aus.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll
Geschäftsführer